

Quittung zu übergeben haben würden: Vertrauen unter Anwälten, gottlob noch immer nicht ein Gegensatz. Bei der Nonne, die die Deckchen verkauft, haben wir uns angemeldet. Wir wurden in ein kleines Empfangszimmer geführt – die ehrwürdige Äbtissin Aberkia empfing uns. Wir erklärten den Sachverhalt in schlechtem Griechisch; sie war über unsere Ankündigung hoch erfreut. Wir erhielten Wasser und kleine Süßspeisen. Eine jüngere Schwester wurde zugezogen: Sie sprach ein wenig Deutsch, wodurch wir erfuhren, dass die Begrüßungsworte der Äbtissin die Feststellung enthalten hatten, dass Christus auferstanden ist. Wir haben das Geld aus dem Umschlag vorgezählt und übergeben und dabei ein dokumentarisches Foto gefertigt. Eine dritte Nonne kam herein, denn – zeitlich zufällig – hatte die Ärztin aus Köln angerufen, die von dem Vorgang telefonisch erfahren hatte. Das bestätigte den Nonnen die Richtigkeit des Vorgangs, der ihnen bisher wohl noch etwas verwunderlich vorgekommen sein musste. Wir wurden herzlich, mit Winken und den besten Wünschen mit dem Segen Gottes verabschiedet.

Seit 40 Jahren fahre ich nun nach Griechenland. Einen solch merkwürdigen Vorgang habe ich noch nicht erlebt. Ich habe im Namen von 50 abendländischen Anwältinnen und Anwälten, die sich dem Recht der Familie, aber auch der Scheidung verschrieben haben, eine Spende an sieben byzantinische Nonnen übergeben, die das Keuschheitsgelübde abgegeben haben; und dies geschah in einer gerade erst eingeführten Währung, die die Drachme abgelöst hat, welche mindestens so alt ist wie das byzantinische Reich selbst. Leben entsteht durch Erkennen und Überwinden von Gegensätzen. Wir Juristen tun den ganzen Tag nichts anderes als dies. Nur durch Vorgänge der vorgeschilderten Art kann Europa wirklich entstehen.

Sibylle und Hartmut Kilger
23.5.2002

Adresse des Klosters: Aberkia Abes
H.M. Pantanassa
23100 Mistras
Sparta – Griechenland

Dokumentation

Düsseldorfer Tabelle¹ Stand: 1.7.2003

A. Kindesunterhalt

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)		Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 3 BGB)				Vomhundertsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)	
			0–5	6–11	12–17	ab 18			
Alle Beträge in Euro									
1.	bis 1300		199	241	284	327	100	730/840	
2.	1300–1500		213	258	304	350	107	900	
3.	1500–1700		227	275	324	373	114	950	
4.	1700–1900		241	292	344	396	121	1000	
5.	1900–2100		255	309	364	419	128	1050	
6.	2100–2300		269	326	384	442	135	1100	
7.	2300–2500		283	343	404	465	142	1150	
8.	2500–2800		299	362	426	491	150	1200	
9.	2800–3200		319	386	455	524	160	1300	
10.	3200–3600		339	410	483	556	170	1400	
11.	3600–4000		359	434	512	589	180	1500	
12.	4000–4400		379	458	540	622	190	1600	
13.	4400–4800		398	482	568	654	200	1700	
	über	4800	nach den Umständen des Falles						

¹ Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die zwischen Richtern der Familiensenate der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Köln und Hamm sowie der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer Umfrage bei allen Oberlandesgerichten stattgefunden haben.

Anmerkungen:

1. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist monatliche Unterhaltsrichtsätze aus, bezogen auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen.

Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine

Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, erfolgt eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.

2. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Regelbetrag in Euro nach der Regelbetrag-VO West in der ab 1.7.2003 geltenden Fassung. Der Vomhundertsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des Regelbetrages mit dem Vomhundertsatz errechneten Richtsätze sind entsprechend § 1612a Abs. 2 BGB aufgerundet.
3. Berufsbedingte Aufwendungen, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens – mindestens 50 EUR, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 EUR monatlich – geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.
4. Berücksichtigungsfähige Schulden sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.
5. Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)
 - gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
 - gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 730 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 840 EUR. Hierin sind bis 360 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist. Der angemessene Eigenbedarf, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.000 EUR. Darin ist eine Warmmiete bis 440 EUR enthalten.
6. Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung auch des Ehegattenunterhalts (vgl. auch B V und VI) unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.
7. Bei volljährigen Kindern, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemißt sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle. Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 600 EUR. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.
8. Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 85 EUR zu kürzen.
9. In den Unterhaltsbeträgen (Anmerkungen I und 7) sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht enthalten.

10. Das auf das jeweilige Kind entfallende Kindergeld ist nach § 1612b Abs. 1 BGB grundsätzlich zur Hälfte auf den Tabellenunterhalt anzurechnen. Die Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135 % des Regelbetrages (vgl. Abschnitt A Anm. 2) zu leisten, soweit das Kind also nicht wenigstens den Richtsatz der 6. Einkommensgruppe abzüglich des hälftigen Kindergeldes erhält (§ 1612b Abs. 5 BGB).

Das bis zur Einkommensgruppe 6 anzurechnende Kindergeld kann nach folgender Formel berechnet werden: Anrechnungsbetrag = 1/2 des Kindergeldes + Richtsatz der jeweiligen Einkommensgruppe – Richtsatz der 6. Einkommensgruppe (135 % des Regelbetrages). Bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Tabelle.

B. Ehegattenunterhalt

I. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtignte Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):

1. gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:

- a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat: 3/7 des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich 1/2 der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;
- b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat: 3/7 der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz gemäß § 1577 Abs. 2 BGB;
- c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihm keine Erwerbsobliegenheit trifft:

2. gegen einen nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (z.B. Rentner): wie zu 1 a, b oder c, jedoch 50 %.

II. Fortgeltung früheren Rechts:

1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtignte Kinder:

- a) §§ 58, 59 EheG: in der Regel wie I,
- b) § 60 EheG: in der Regel 1/2 des Unterhalts zu I,
- c) § 61 EheG: nach Billigkeit bis zu den Sätzen I.

2. Bei Ehegatten, die vor dem 3.10.1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das

DDR-FGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).

III. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden:

Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Tabellenbetrag ohne Abzug von Kindergeld) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen. Führt dies zu einem Mißverhältnis zwischen Kindes- und Ehegattenunterhalt, ist der Ehegattenunterhalt nach den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 22.1.2003 (FamRZ 2003, 363 ff.) zu ermitteln.

IV. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten:

1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: 840 EUR
2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist: 730 EUR

Dem geschiedenen Unterhaltspflichtigen ist nach Maßgabe des § 1581 BGB u.U. ein höherer Betrag zu belassen.

V. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:

1. falls erwerbstätig: 840 EUR
2. falls nicht erwerbstätig: 730 EUR

VI. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt:

1. falls erwerbstätig: 615 EUR,
2. falls nicht erwerbstätig: 535 EUR.

Anmerkung zu I-III:

Hinsichtlich berufsbedingter Aufwendungen und berücksichtigungsfähiger Schulden gelten Anmerkungen A. 3 und 4 – auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten – entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von 1/7 enthalten.

C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbedarfs) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den Kindesunterhalt entspricht dem Existenzminimum. Dies ist zur Zeit der Tabellenbetrag der 6. Einkommensgruppe gemäß § 1612b Abs. 5 BGB.

Der Einsatzbetrag für den Ehegattenunterhalt wird ebenfalls mit dem Existenzminimum angesetzt. Dies entspricht bei getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten dem notwendigen Eigenbedarf gemäß B V der Düsseldorfer Tabelle und bei dem mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten dem Selbstbehalt gemäß B VI der Düsseldorfer Tabelle.

Das im Rahmen der Mangelfallberechnung gefundene Ergebnis ist zu korrigieren, wenn die errechneten Be-

träge über den ohne Mangelfall ermittelten Beträgen liegen (BGH Urt. v. 22.1.2003, FamRZ 2003, 363 ff.).

Beispiel:

Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M): 1.300 EUR. Unterhalt für zwei unterhaltsberechtigte Kinder im Alter von 7 Jahren (K 1) und 5 Jahren (K 2), die bei der ebenfalls unterhaltsberechtigten geschiedenen nicht erwerbstätigen Ehefrau und Mutter (F) leben. F bezieht das Kindergeld.

Notwendiger Eigenbedarf des M: 840 EUR,
Verteilungsmasse: 1.300 EUR – 840 EUR = 460 EUR,
Notwendiger Gesamtbedarf der Unterhaltsberechtigten: 326 EUR (K 1) + 269 EUR (K 2) + 730 EUR (F) = 1.325 EUR.

Unterhalt:

K 1: $326 \times 460 : 1.325 = 113,18$ EUR
K 2: $269 \times 460 : 1.325 = 93,39$ EUR
F: $730 \times 460 : 1.325 = 253,43$ EUR.

Eine Korrektur dieser Beträge ist nicht veranlasst. Kindergeld wird nicht angerechnet (§ 1612b Abs. 5 BGB).

D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615I BGB

1. Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern: mindestens monatlich 1.250 EUR (einschließlich 440 EUR Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindesten 950 EUR (einschließlich 330 EUR Warmmiete).

2. Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§ 1615I Abs. 1, 2, 5 BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 730 EUR, bei Erwerbstätigkeit 840 EUR.

Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615I Abs. 3 S. 1, 5, 1603 Abs. 1 BGB): mindestens monatlich 1.000 EUR.

Anlage zu Teil A Anmerkung 10 der Düsseldorfer Tabelle Stand: 1.7.2003

Kindergeldanrechnung nach § 1612b Abs. 5 BGB

1) Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 1. bis 3. Kind von je 77 EUR

Einkommensgruppe	0–5 Jahre	6–11 Jahre	12–17 Jahre
1 = 100 %	199 – 7 = 192	241 – 0 = 241	284 – 0 = 284
2 = 107 %	213 – 21 = 192	258 – 9 = 249	304 – 0 = 304
3 = 114 %	227 – 35 = 192	275 – 26 = 249	324 – 17 = 307
4 = 121 %	241 – 49 = 192	292 – 43 = 249	344 – 37 = 307
5 = 128 %	255 – 63 = 192	309 – 60 = 249	364 – 57 = 307
6 = 135 %	269 – 77 = 192	326 – 77 = 249	384 – 77 = 307

2) Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 4. Kind und jedes weitere Kind von je 89,50 EUR

Einkommensgruppe	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre
1 = 100 %	199 - 19,50 = 179,50	241 - 4,50 = 236,50	284 - 0 = 284
2 = 107 %	213 - 33,50 = 179,50	258 - 21,50 = 236,50	304 - 9,50 = 294,50
3 = 114 %	227 - 47,50 = 179,50	275 - 38,50 = 236,50	324 - 29,50 = 294,50
4 = 121 %	241 - 61,50 = 179,50	292 - 55,50 = 236,50	344 - 49,50 = 294,50
5 = 128 %	255 - 75,50 = 179,50	309 - 72,50 = 236,50	364 - 69,50 = 294,50
6 = 135 %	269 - 89,50 = 179,50	326 - 89,50 = 236,50	384 - 89,50 = 294,50

Das anzurechnende Kindergeld kann auch nach folgender Formel berechnet werden: Anrechnungsbetrag = 1/2 des Kindergeldes + Richtsatz der jeweiligen Einkommensgruppe - Richtsatz der 6. Einkommensgruppe (135 % des Regelbetrages). Bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung. Ab Einkommensgruppe 6 wird stets das Kindergeld zur Hälfte auf den sich aus der Tabelle ergebenden Unterhalt angerechnet (§ 1612b Abs. 1 BGB).

(Mitgeteilt von RiOLG Dr. Soyka, Düsseldorf)

Berliner Tabelle ab 1.7.2003 als Vor-tabelle zur Düsseldorfer Tabelle

mit den Kindergeldabzugstabellen für das alte Bundesgebiet und für das Beitrittsgebiet

Die Tabelle geht aus von den in Art. 1 § 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung vom 24.4.2003 festgesetzten Regelbeträgen ab 1.7.2003 für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (BGBl I 2003, 546) und nennt in Ergänzung der *Düsseldorfer Tabelle* (Stand: 1.7.2003) die monatlichen Unterhaltsrichtsätze der im Beitrittsgebiet des Landes Berlin wohnenden

unverheirateten Kinder, deren Unterhaltsschuldner gegenüber insgesamt drei Personen (einem Ehegatten und zwei Kindern) unterhaltspflichtig ist und ebenfalls im Beitrittsgebiet wohnt.

Die Vomhundertsätze Ost ab Gruppe b) sind gem. § 1612a Abs. 2 S. 1 BGB zu errechnen (z.B. 191 EUR : 183 EUR = 104,3 %). Die **135 %-Grenze Ost** für die Kindergeldanrechnung nach § 1612b Abs. 5 BGB beträgt in den drei Altersstufen **248 EUR** bzw. **300 EUR** bzw. **354 EUR**.

Die **150 %-Grenze Ost** für das Vereinfachte Verfahren (§ 645 Abs. 1 ZPO) beläuft sich in den drei Altersstufen auf **275 EUR** bzw. **333 EUR** bzw. **393 EUR**.

Altersstufen in Jahren (Der Regelbetrag einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in den der 6. bzw. 12. Geburtstag fällt.)		0-5 (Geburt bis 6. Geburtstag)	6-11 (6. bis 12. Geburtstag)	12-17 [- 20*] (12. bis 18. Geburtstag) *[18. bis 21. Geburtstag, wenn noch in der allg. Schulausbildung und im Elternhaushalt lebend]	Vom-hun-dertsatz Ost	Vom-hun-dertsatz West
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen		Alle Beträge in Euro				
Gruppe						
a)	bis 1000	183	222	262	100	
b)	1000-1150	191	232	273		
	ab 1150	wie Düsseldorfer Tabelle (aber ohne 4. Altersstufe und ohne Bedarfskontrollbetrag)				
Gruppe						
1	bis 1300	199	241	284		100
2	1300-1500	213	258	304		107
3	1500-1700	227	275	324		114
4	1700-1900	241	292	344		121
5	1900-2100	255	309	364		128
6	2100-2300	269	326	384		135
7	2300-2500	283	343	404		142
8	2500-2800	299	362	426		150
9	2800-3200	319	386	455		160
10	3200-3600	339	410	483		170
11	3600-4000	359	434	512		180
12	4000-4400	379	458	540		190
13	4400-4800	398	482	568		200
	über 4800	nach den Umständen des Falles				